

Spessart-Klinik  
Bad Orb

# EINFÜHRUNG IN DAS SOZIALRECHT

Das soziale Netz I und II

Stand 04/2025



---

# Finanzielle Unterstützung bei Krankheit

- Entgeltfortzahlung
- Krankengeld über 78 Wochen ( 70% vom Bruttoeinkommen)
- Blockfrist von 3 Jahren
- Aussteuerung
- Arbeitslosengeld I im Nahtlosigkeitsverfahren (60/67%)



---

# Blockfristen

30 Wochen AU wg. Rückenerkr.

10 Wochen Arbeit

22 Wochen AU wg. psych. Erkr.

Es sind zwei unterschiedliche Erkrankungsarten, daher beginnt jeweils eine neue Blockfrist und ein neuer Krankengeldanspruch von 78 Wochen (inklusive Lohnfortzahlung).

---

28 Wochen AU wg. Rückenerkr.

40 Wochen AU wg. psych. Erkr.

Die zwei Blockfristen verbinden sich zu einer Blockfrist von 78 Wochen.

---

**Es ist wichtig, dass eine Krankmeldung immer nur die aktuelle Erkrankung enthält, da sich ansonsten die Blockfristen automatisch zu einer Blockfrist verbinden.**

# Dauer des Anspruchs (ALG I)

<b>Anwartschaft:</b> innerhalb der letzten 30 Monate vor Beginn der Arbeitslosigkeit müssen 12 Monate pflicht- oder freiwillig versichert sein		und nach Vollendung des	Anspruchsdauer in	
Monaten*	Kalendertagen*	Lebensjahres	Monaten	Kalendertagen
12	360		6	180
16	480		8	240
20	600		10	300
24	720		12	360
30	900	50.	15	450
36	1080	55.	18	540
48	1440	58.	24	720

---

# Bürgergeld

- Folgeleistung
- Nach Ende des Anspruchs auf ALG I kann Bürgergeld beantragt werden.
- Bürgergeld als Grundsicherungsleistung für den Lebensunterhalt können alle erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen erhalten.
- Die Leistung erhält nur, wer seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen sichern kann.



---

# Bürgergeld

- Regelbedarf 563 € pro alleinstehende Person ( ab 1.1.2024 )
- Karenzzeit: Kosten für die Unterkunft werden übernommen, Heizkosten im angemessenen Rahmen, Erspartes bis 40.000 € bleibt unberührt. Jede weitere Person darf 15.000 € Vermögen haben.
- Nach der Karenzzeit: Schonvermögen 15.000 Euro pro Person im Haushalt.
- Verdienst zwischen 520-1000 Euro, es darf mehr behalten werden, Freibetrag 30%
- Bei fehlender Mitwirkung erfolgen Sanktionen in Form von Kürzungen des Bürgergeldes
- Vermittlungsvorrang wird abgeschafft, die berufliche Weiterbildung rückt in den Fokus.



---

# Allgemeine Infos für Arbeitssuchende/-lose

## **Arbeitssuchend melden, Beratungstermin vereinbaren:**

möglichst bei Erhalt der Kündigung, spätestens 3 Monate vorher  
(online möglich unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de))

## **Arbeitslos melden bei AA:**

möglichst am 1. Tag der Arbeitslosigkeit, in Ausnahmefällen am  
3.Tag (nur persönlich)

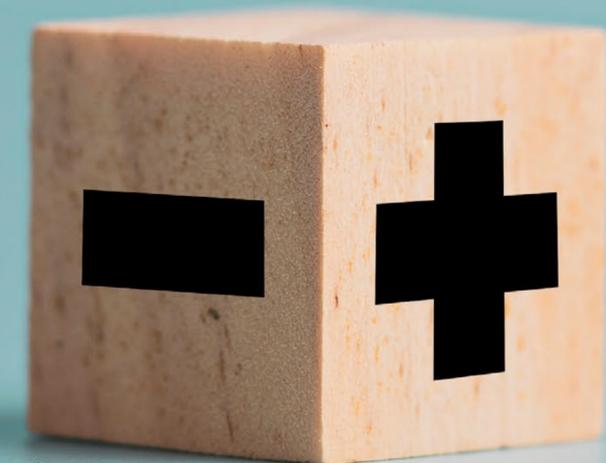


---

# Leistungs- sanktionierungen

- Bei nicht rechtzeitiger Meldung der Arbeitslosigkeit oder Terminversäumnis - Sperre von einer Woche
- Bei eigener Kündigung / Aufhebungsvertrag– Sperre von 3 Monaten

Ausnahme: nachweisbare Unzumutbarkeit des Arbeitsplatzes, z.B. wegen Krankheit / Mobbing / Arbeitsplatzkonflikt etc. mit ärztlichem Attest, Gespräch mit der Agentur für Arbeit vor der Kündigung wird empfohlen



---

# BEM-Betriebliches Eingliederungsmanagement

## Rechtsgrundlage: §167 Absatz. 2 SGB IX

- Ziele: Prävention, Rehabilitation, Integration
- Voraussetzungen: Innerhalb eines Jahres länger als 6 Wochen erkrankt
- Arbeitgeber: Hat die gesetzliche Pflicht das BEM zu initiieren
  - häufig erfolgt ein BEM-Gespräch
- Mögliche Beteiligte können sein: Arbeitnehmer, Arbeitgeber o. Beauftragte, Betriebs- bzw. Personalrat, Schwerbehindertenvertretung, Betriebsarzt
- Arbeitnehmer: Kann ohne Angaben von Gründen ablehnen – Folgen beachten



---

# Kündigungsarten

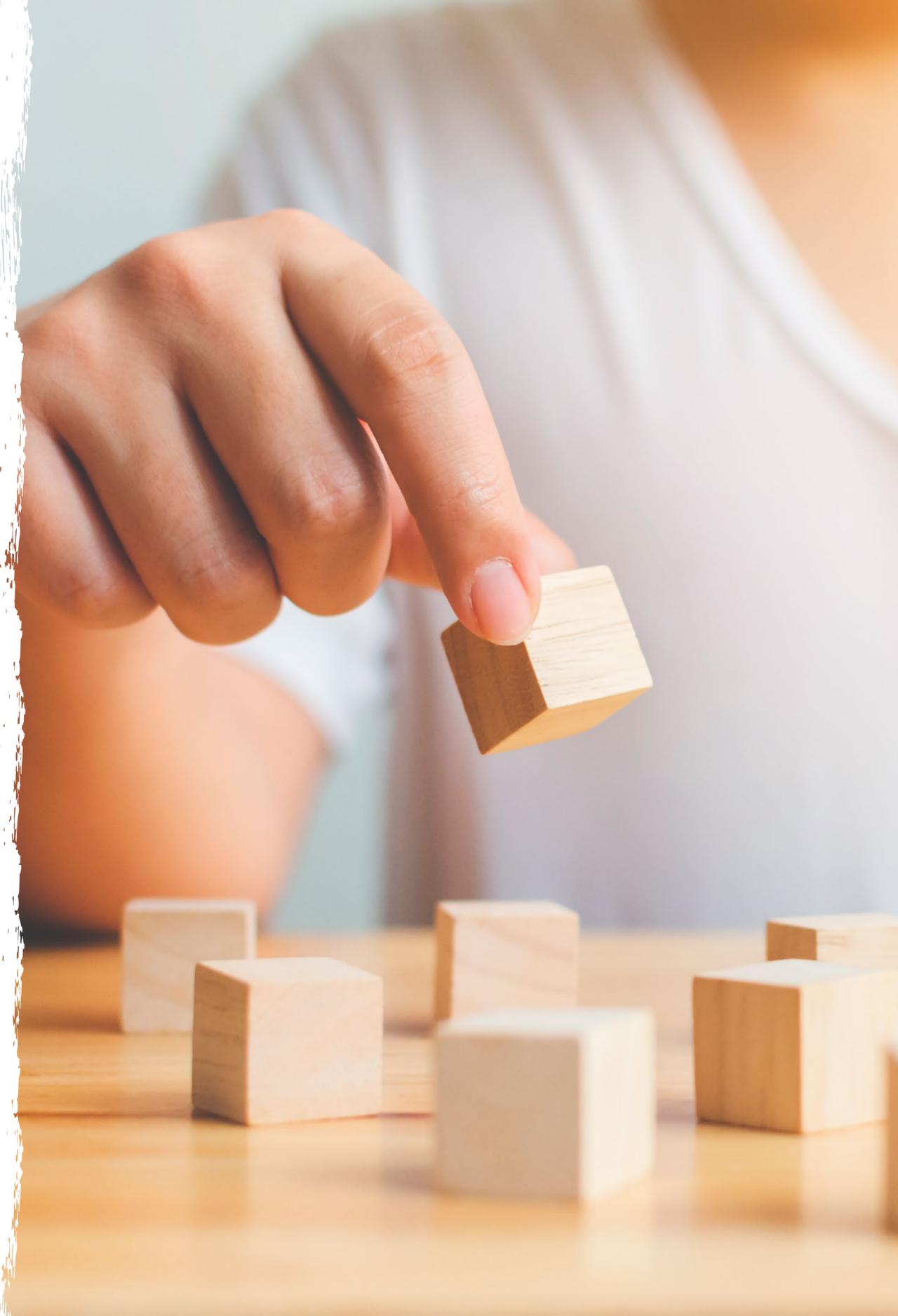
- Betriebsbedingte Kündigung
- Verhaltensbedingte Kündigung
- Personenbedingte Kündigung
  - Krankheit (Dauer/ Prognose)
  - Behinderungsbedingte Minderleistung



---

# Stufenweise Wiedereingliederung

- SWE hat zum Ziel, arbeitsunfähige Versicherte „stufenweise“ an die volle Arbeitsbelastung heranzuführen. (Paragraph 28 SGB IX)
- SWE ist ein Arbeitsversuch, wenn die volle Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit absehbar ist.



---

# Stufenweise Wiedereingliederung

- Nach Entlassung und während der SWE besteht Arbeitsunfähigkeit (AU)
- Beginn bis spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Rehabilitationsmaßnahme
- Möglich bei versicherungspflichtiger Tätigkeit, auch Teilzeit
- SWE muss im Rahmen der Arbeitsplatzorganisation möglich sein
- Zustimmung des Arbeitgebers muss vorliegen
- Mögliche Zeiträume: 4-6 Wochen, Verlängerung durch Arzt zuhause möglich
- Weiterzahlung des Übergangsgelds



---

# Leistungen zur Teilhabe

- Leistungen zur Teilhabe in Form der medizinischen Rehabilitation haben das Ziel, die gesundheitlichen Auswirkungen einer Krankheit oder Behinderung zu beseitigen oder zu mindern
- Dadurch kann das Ausscheiden aus dem Erwerbsleben verhindert werden und eine Wiedereingliederung in das Erwerbsleben erfolgen
- Rehaziel: **Erhaltung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit**
- **Grundsatz: Reha vor Rente**



---

# Leistungen zur Teilhabe

## Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

- Berufliche Rehaleistungen können beantragt werden, wenn die letzte berufliche Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausgeübt werden kann (Beurteilung der Arbeitsfähigkeit)
- Leistungsträger für LTA-Maßnahmen sind Sozialversicherungsträger: Rentenversicherungen (ggf. Berufsgenossenschaften, Arbeitsagenturen)



---

# Leistungen zur Teilhabe

Einschränkungen durch psychosomatische/psychische Erkrankungen können sein:

- Eingeschränkte geistige Leistungsfähigkeit in Bezug auf das Konzentrationsvermögen, das Reaktionsvermögen, die Umstellungs- und Anpassungsfähigkeit
- Eingeschränkte psychische Leistungsfähigkeit durch mangelnde oder eingeschränkte Kontaktfähigkeit, verminderte oder eingeschränkte Stressbelastungsfähigkeit, nicht mehr zumutbare Verantwortung für Personen und Sachen



---

# Weiteres Vorgehen

- Antragstellung während der Reha sinnvoll
- DRV prüft die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen
- Bescheid mit grundsätzlicher Bewilligung oder Ablehnung
- Bei grundsätzlicher Genehmigung für eine LTA erfolgt ein weiteres Beratungsgespräch vor Ort
- Einleitung und Durchführung konkreter Maßnahmen

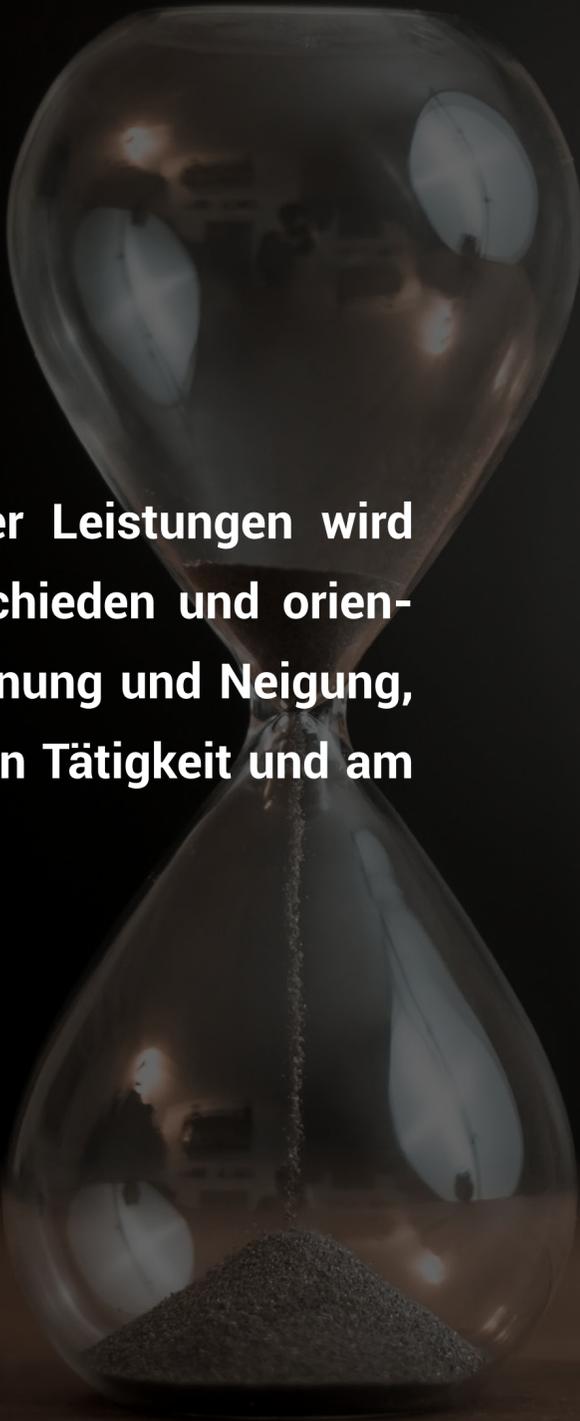


---

# Leistungen zur Teilhabe

## Beispiele aus dem Leistungsspektrum

- Arbeitserprobung und Berufsvorbereitung
- Hilfen zur Arbeitsaufnahme- Eingliederungshilfe
- Berufliche Anpassung- Aus- und Weiterbildung
- Arbeitsgeräte und Kleidung, Lernmittel, Lehrgangskosten, Prüfungsgebühren
- Leistungen zur Erhaltung eines Arbeitsplatzes/ Arbeitsplatz-adaption
- Integrationsmaßnahmen (Praktika, Bewerbungstraining)



**Die Auswahl der Leistungen wird individuell entschieden und orientiert sich an Eignung und Neigung, an der bisherigen Tätigkeit und am Arbeitsmarkt.**

---

# Erwerbsminderung

## Allgemeine Voraussetzung

- Regelaltersgrenze noch nicht erreicht
- Grundsatz „**Reha Vor Rente**“
- Beurteilung der quantitativen Leistungsfähigkeit bezogen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, vorherige berufliche Tätigkeit ist dabei unerheblich (Leistungsfähigkeit)



---

# Erwerbsminderung

**Leistungsfähigkeit  
auf allg. Arbeitsmarkt**

**Anspruch**

---

Unter 3 Stunden

Volle Erwerbsminderungsrente

---

3 bis unter 6 Stunden

Teilweise Erwerbsminderungsrente

---

Ab 6 Stunden

Keine Erwerbsminderungsrente



---

# Erwerbsminderungsrente

Erwerbsminderungsrente ist zunächst grundsätzlich befristet

- **Persönliche Voraussetzungen**- wegen Krankheit oder Behinderung ist eine leidensgerechte Tätigkeit von 6 Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht mehr möglich
- **Versicherungsrechtliche Voraussetzung**- mind. 5 Jahre versichert (allgemeine Wartezeit), 36 Monate Pflichtbeiträge in den letzten 5 Jahre
- **Hinzuverdienstmöglichkeiten 2025 (variieren jährlich):**  
Teil-EM-Rente: 39.322 € pro Jahr ( Mindesthinzuverdienstgrenze )  
Voll-EM-Rente: 19.661 € pro Jahr





Spessart  
Klinik



Antrags-  
formular



## Kontakt

Würzburger Str. 7-13  
63619 Bad Orb

[www.spessartklinik.de](http://www.spessartklinik.de)

Spessart-Klinik  
Bad Orb